

setzes sind keine strafprozessuale Tätigkeit und erfordern keine Belehrungen auf der Grundlage der StPO. Das ist besonders für solche Sachverhalte bedeutsam, die auf der Grundlage des VP-Gesetzes geklärt werden sollen, obwohl sie strafrechtlich relevant sind. Wird in diesen Fällen eine Person z. B. als Verdächtiger oder Zeuge belehrt, hat das zur Konsequenz, daß keine Sachverhaltsklärung gemäß § 12 VP-Gesetz, sondern z. B. eine strafprozessuale Verdachtshinweisprüfung gemäß § 95 Abs. 2 StPO erfolgt. Hier wird deutlich, welche Bedeutung die klare Trennung von Maßnahmen auf der Grundlage der Strafprozeßordnung und des VP-Gesetzes hat. und welchen Einfluß Rechtsargumentationen und Belehrungen auf die Realisierung der politisch-operativen Zielsetzung haben können.

Die Pflicht zur Auskunft über eine Gefahr beinhaltet zugleich, daß sich die Person für die Zeit, die zur Informationserlangung notwendig ist, dem Untersuchungsorgan zur Verfügung stellen muß. Diese Pflicht, sich zur Verfügung zu stellen, besteht unabhängig davon, ob die Person zur Sachverhaltsklärung gemäß § 12 Abs. 2 zugeführt wurde. Sie besteht z. B. auch dann, wenn es die Gefahrenabwehr erfordert, daß eine Person *längere* Zeit auf der Dienststelle verbleibt oder diese im Ausnahmefall mehrfach aufsuchen muß, weil die sich entwickelnde Gefahr eine mehrfache Befragung erforderlich macht und die betreffende Person mit ihren Kenntnissen noch weiter zur Gefahrenabwehr beitragen kann.

Zur Art und Weise, wie die Erlangung der Angaben zu gestalten ist, trifft der § 12 keine Festlegungen. Somit können Angaben sowohl in schriftlicher Form als auch in Form von mündlichen Auskünfterlangt werden.

Auf der Grundlage von § 12 können alle Personen befragt werden, die gemäß § 9 verantwortlich sind. Ausgehend von *den* durch die Dienstseinheiten der Linie IX zu lösenden Aufgaben sind das